



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMBF- 12.660/0002- Präs.10/2016	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 3104 DW 3104 02.05.2016

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe beinhalten schwerpunktmäßig die gesetzliche Umsetzung des Bildungsreformpapiers der Bundesregierung vom 17.11.2015 betreffend Schuleingangsphase und Volksschule. Darüber gibt es Gesetzesanpassungen bei der Sprachförderung, der Aufhebung der Schulsprengel für verschränkte Ganztagschulen, der individuellen Berufsorientierung und vielen anderen Materien. Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die im Herbst 2015 politisch beschlossenen und nun in Gesetzestexten zur Begutachtung vorliegenden Änderungen im österreichischen Schulrecht als wichtigen ersten Schritt. An zahlreichen Stellen gehen die geplanten Maßnahmen nach Meinung der BAK aber entweder zu wenig weit, weisen strukturelle Mängel auf oder weisen Formulierungen auf, die Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung aufwerfen.

Die Bestrebungen, durch ein Schulrechtspaket eine umfangreiche und längst notwendige Bildungsreform des österreichischen Schulsystems voranzutreiben, sind grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlicherweise geht der vorliegende Entwurf nicht auf die wesentlichen Missstände im Bildungssystem (Chancenungerechtigkeit, Selektion, Vererbung von Bildungschancen, fehlende Qualitätsoffensiven in den Ganztagschulen und die Finanzierung der Schulstandorte durch einen Chancenindex) ein.

Im Einzelnen merkt die BAK an:

Änderungen des Schulorganisationsgesetzes:

Sprachförderkurse

Die geplante Ausdehnung der Sprachförderkurse auf AHS und BHS wird von der BAK positiv gesehen. Unverständlich ist allerdings, dass für Berufsschulen nach wie vor keine derartigen Kurse zur Sprachförderung vorgesehen sind. Die angeführte Argumentation der organisatorischen Unabwägbarkeiten dafür kann seitens der BAK nicht gänzlich nachvollzogen werden. Zumindest eine reduzierte Anzahl an Stunden der Sprachförderung (z.B. 3 statt 11) sollte auch im berufsschulischen Organisationsrahmen möglich sein.

Ein flächendeckender, niederschwelliger Zugang zu diesen Angeboten ist jedoch auch für jene Schulstandorte sicherzustellen, die nur vereinzelt von außerordentlichen SchülerInnen besucht werden. Im Entwurf ist eine MindestschülerInnenzahl von acht Kindern zur Gründung einer Sprachstartgruppe bzw. eines Sprachförderkurses vorgesehen. Kritisiert wird, dass zudem keine SchülerInnenhöchstzahl pro Gruppe für diese Angebote vorgesehen ist. Die Förderung der Erstsprache darf trotz der Erweiterung der Vermittlung der deutschen Sprachkenntnisse nicht zu kurz kommen. Im Zuge der Öffnung der Förderkurse für nicht schulpflichtige außerordentliche SchülerInnen ist darauf zu achten, dass eine altersadäquate Förderung möglich ist und altersgleiche SchülerInnengruppen gebildet werden. Ein integrativer Förderansatz (Sprachförderkurse) ist einer separaten Förderung (Sprachstartgruppen) vorzuziehen, da erst durch die praktische alltägliche Anwendung der Sprache das Erlernen und Festigen nachhaltig gelingen kann. Die Führung von Sprachstart(-gruppen)klassen sollte nur eine Notfallmaßnahme darstellen, wenn die Regelklassen überfüllt sind.

Bildungsanstalten für Elementarpädagogik

Die bisherigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik künftig als berufsbildende höhere Schulen zu führen und somit Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen und dem wachsenden Qualitätsanspruch in diesem Feld gerecht zu werden, wird begrüßt. Sowohl die Umbenennung als auch der Fokus der Ausbildung auf die Gruppe der unter ein- bis sechsjährigen Kinder (bisher: 3- bis 6-Jährige) ist eine längst fällige zeitgerechte Anpassung. Das tatsächliche Ziel der Ausbildung zur Elementarpädagogik muss aber die - international übliche und den LehrerInnen gleichgestellte - tertiäre Ausbildung sein. Hohen Qualitätsanforderungen muss mit hoher Professionalität begegnet werden. Der Berufsstand muss endlich eine Aufwertung erfahren, bessere Entlohnung ist sicherzustellen und elementarpädagogische Einrichtungen und Schule sind als Bildungseinrichtungen auf Augenhöhe zu verstehen.

Nicht nachvollziehbar für die BAK ist der Ausschluss der berufsbildenden höheren Schulen (BHS) bei der Möglichkeit, am Schulstandort eine Verschiebung der Einführung der Neuen Oberstufe um ein Jahr zu beschließen. Diese Möglichkeit sollte für alle betroffenen

Schultypen gelten, um die notwendigen Vorbereitungen auf dieses umfangreiche Projekt tatsächlich gewährleisten zu können.

Werkunterricht

Seit einigen Jahren wird seitens der Wirtschaft über den sogenannten "Fachkräftemangel" geklagt. Trotz der Entwicklungen im Bereich Industrie 4.0 wird es weiterhin einen Bedarf an handwerklich und gestalterisch kompetenten MitarbeiterInnen geben. In der Lebensrealität vieler Jugendlicher spielen diese Fähigkeiten jedoch - im Vergleich zu Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien - eine untergeordnete Rolle.

Die beiden Unterrichtsfächer textiles und technisches Werken haben seit ihrer Einführung einen geschlechtsspezifischen Bezug. Die bis vor einigen Jahren noch praktizierte „Wahlfreiheit“ bei den SchülerInnen hat dazu geführt, dass sich die geschlechtsspezifische Auswahl der Gegenstände noch verstärkt hat.

Die Zusammenlegung der Fächer an der NMS 2012 wurde von der BAK begrüßt, jedoch wurden die Fächer lediglich zusammengelegt und es wurde verabsäumt, ein neues zeitgemäßes Unterrichtsfach zu entwickeln. Die Auswirkungen dieser im Schnellverfahren durchgeführten Zusammenlegung an der NMS waren von schulautonomen Stundenkürzungen und einem Mangel an geprüften LehrerInnen gekennzeichnet. Ein wichtiges bildungspolitisches Ziel der Arbeiterkammer ist eine qualitätsvolle Vorbereitung der SchülerInnen auf die Anforderungen in der Arbeitswelt. Das Erkennen der eigenen Fähigkeiten und Begabungen ist für eine Bildungs- und Berufswahlentscheidung von elementarer Bedeutung. Der Werkunterricht kann die SchülerInnen dabei unterstützen, ihre handwerklich gestalterischen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Vor allem Jugendliche, die in kognitiv orientierten Fächern Defizite aufweisen, können im Werkunterricht motivierende Erfolgserlebnisse haben.

Ein zeitgemäßer Werkunterricht soll eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung auf handwerklich gestalterische Berufe spielen. Neben den schon vorher erwähnten Genderaspekten (Frauen in die Technik) ist ein moderner Werkunterricht auch eine gute Vorbereitung auf die individuelle Bewältigung von technischen Problemen des täglichen Lebens.

Daher fordert die BAK für den Werkunterricht neu:

- Die nun in der Schulrechtsnovelle geplante Zusammenlegung der beiden Fächer textiles und technisches Werken in allen Schulen der Sek I und Sek II bietet die Chance einen neuen zeitgemäßen Lehrplan zu entwickeln. Am Ende der Konzeptionsphase sollte ein neues Fach entstehen (Siehe „Werkunterricht Neu“ WKO, IV, AK, ÖGB 2014)
- Der im Entwurf genannte Umstellungszeitraum bis 2021 erscheint aus heutiger Sicht zu lange. Mit geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen könnte eine Systemumstellung deutlich früher erfolgen.
- Eine Mindestanzahl von 8 Wochenstunden in der Sek I und 6 Wochenstunden in der Primarstufe sollte nicht unterschritten werden.
- Nach der Entwicklung des neuen Lehrplans sollte umgehend mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen begonnen werden.
- Das neue Fach sollte in seiner Neuausrichtung die Veränderungen in der Arbeitswelt berücksichtigen und forschendes, handlungsorientiertes Lernen ermöglichen.
- Werken soll einen wichtigen Beitrag zur Berufsorientierung von jungen Frauen und Männern leisten und die geschlechtsspezifischen Aspekte der Technik reflektieren.
- Aufbauend auf dem neuen Lehrplan für die Sekundarstufe I soll die Möglichkeit bestehen, Schwerpunkte im Bereich Werken an der Oberstufe zu bilden.

Lehrbeauftragte

Es ist erfreulich, dass nun berufsbildende mittlere und höhere Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) Unterrichtsveranstaltungen bei Bedarf an Lehrbeauftragte übertragen können. Es ist nicht ganz einsichtig, warum dies nicht auch für Berufsschulen möglich sein kann. Die BAK fordert daher Lehrbeauftragte für das gesamte berufsbildende Schulwesen einschließlich der Berufsschulen gesetzlich zu verankern.

Änderungen des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von LeibeserzieherInnen und SportlehrerInnen:

Die vorgeschlagene Verkürzung der Lehrgänge auf 6 Semester in §2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von LeibeserzieherInnen und SportlehrerInnen wird abgelehnt. Weiters wird die Bindung der Aufnahmevoraussetzung an die Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht im §4 kritisch gesehen. Anstelle dessen erachtet die BAK die Erfüllung der gesamten Schulpflicht als Aufnahmevoraussetzung in Bundessportakademien als sinnvoll.

Beide geplanten Maßnahmen würden zu einer, im Speziellen im Hinblick auf die notwendige Reife und das geforderte Maß an Verantwortungsbewusstsein, nicht zu verantwortenden Verfrühung des Einsatzes von minderjährigen BewegungserzieherInnen führen.

Bisher wurde zur Aufnahme an einer Bundessportakademie die geistige und körperliche Eignung festgestellt. Künftig sollen bei der Eignungsprüfung sowohl die körperliche Eignung als auch entsprechende Sprachkenntnisse in Deutsch beurteilt werden. Warum Deutschkenntnisse insbesondere bei der Aufnahme von künftigen SportlehrerInnen geprüft werden, ist nicht nachvollziehbar, eine Argumentation dahingehend fehlt. Dies steht im Widerspruch zum neuen §3a, der eine Sprachförderung für SchülerInnen mit mangelnden Sprachkenntnissen vorsieht.

Besser wäre es aus Sicht der BAK, pädagogische und psychologische Kompetenzen in der Ausbildung auszubauen und auf eine sprachliche Eignungsprüfung zu verzichten oder einen Sprachtest für die Erhebung eines Förderbedarfs durchzuführen.

Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes:

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

Die Ausweitung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung wird positiv gesehen, da nun auch SchülerInnen an mittleren und höheren Schulen im Falle eines Schulausstiegs davon Gebrauch machen können.

Änderungen in der Volksschule

Die freie Handhabe der Leistungsbeurteilung und –information bis zur 3. Schulstufe und die Führung von Jahrgangs- bzw jahrgangsübergreifenden Klassen sollen durch mehr Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Schulforums ermöglicht werden und zur Überwindung pädagogisch veralteter Vorgaben beitragen. Begrüßt wird, dass dadurch die bisherige Flut an Schulversuchen beendet wird.

Zu bedenken ist aber, dass auf Grund des selektiven Schulsystems für Kinder in der 4. Schulstufe eine Notengebung plötzlich wieder unabdingbar ist, um die Zuweisung (Selektion) zu den Schultypen der Mittelstufe sicherzustellen. Was für die Schulstufen eins bis drei gut ist, reicht für die 4. Schulstufe weiterhin nicht aus.

Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS) haben im Zuge des Aufnahmeverfahrens in die 1. Klasse die Möglichkeit, von Eltern von Volksschulkindern die Zeugnisse der 3. Klasse Volksschule zu verlangen, was in der schulischen Praxis auch vorkommt. Die BAK befürchtet hier eine potentielle Ungleichbehandlung von SchülerInnen, die alternativ und jenen, die per traditioneller Notenskala beurteilt worden sind.

Die BAK möchte festhalten, dass ohne die bestehende (pädagogisch, entwicklungspsychologisch sowie sozialpolitisch kontraproduktive) Trennung der SchülerInnen am Ende der vierten Klasse Volksschule in AHS und NMS zur Gänze auf Ziffernnoten in der Volksschule verzichtet werden könnte. Es ist zu befürchten, dass der Leistungsdruck auf Lehrkräfte, Eltern und insbesondere Kinder innerhalb der vierten Klasse Volksschule noch stärker zu werden droht. Zum wiederholten Mal fordert die BAK eine gemeinsame Schule, um ua den Druck, der auf SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern lastet, endlich zu beseitigen.

SchülerInnenkarte

Die Neuerungen bzgl. der SchülerInnenkarte sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber besonders die Möglichkeit der Ausstattung mit weiteren elektronischen Funktionalitäten (wie Zahlungsfunktionen) mit Vorsicht zu handhaben und einseitige Einflussnahme zu verhindern.

Neue Oberstufe (NOST)

Im Zuge der Ausdehnung der Übergangsfrist zur „neuen“ modularen Oberstufe an AHS und BMS fordert die BAK, dass ein rascher Übergang sichergestellt wird, um ein durchlässiges und schülerInnenfreundliches mittleres und höheres Schulwesen ehestmöglich zu verwirklichen. Unbegründet bleibt, warum unterschiedliche Übergangsfristen für einzelne Schultypen vorgesehen sind (AHS und BHS). Die BAK schlägt eine einheitliche Regelung für alle mittleren und höheren Schulen vor.

Weiters verursacht eine Gliederung der letzten Schulstufe der NOST in zwei Semester unnötigen Stress für die SchülerInnen und die LehrerInnen. Das zweite Semester ist zu kurz (Mitte Februar bis Ende April) und findet zudem schon zeitgleich mit der Abgabe und der Präsentation der „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ statt. Die BAK regt an, die letzte Schulstufe als ein Semester bzw. einen Beurteilungszeitraum zu führen.

Änderungen des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass ein sprengelfremder Schulbesuch unabhängig von der Zustimmung des Schulerhalters erfolgen kann, wenn der Besuch einer verschränkten Ganztagschule angestrebt wird und dieses Angebot an der sprengelmäßig zuständigen Schule nicht besteht. **Dieser Passus findet sich in der Textgegenüberstellung aber nicht im eigentlichen Entwurf (§8 Abs.3) und ist daher an dieser Stelle noch anzuführen.** Durch mehr Wahlfreiheit diesbezüglich, kann die Nachfrage nach verschränkten Ganztagsschulangeboten zuerst an bereits vorhandenen Standorten steigen und mittelbar Auswirkungen auf die Einführung flächendeckender qualitätsvoller Ganztagschulen in verschränkter Form haben.

Der vorliegende Entwurf zielt aber auch auf die grundsätzliche Erhöhung der Wahlfreiheit hinsichtlich des Schulbesuchs ab und legt die grundsatzgesetzliche Tendenz für die

Landes-Ausführungsgesetzgebung vor, sprengelfremden Schulbesuch weiter zu öffnen. Wahlfreiheiten und breitere Angebote für SchülerInnen werden grundsätzlich begrüßt, gibt es doch bereits jetzt viele SchülerInnen, die einen anderen als den vorgesehenen Schulstandort besuchen wollen. Das Ministerium sollte jedoch hinterfragen, warum so viele Kinder andere Schulstandorte bevorzugen. Der Wunsch mancher Eltern, ihre Kinder in eine „sprengelfremde“ Schule zu geben, hängt nämlich zum Teil auch von der Schulqualität wie z.B. unzureichenden Betreuungsangeboten vor Ort ab.

Ziel der österreichischen Bildungspolitik muss der soziale Ausgleich im Schulsystem sein, eine wachsende Differenzierung zwischen den Schulstandorten auf Kosten der Kinder und ihrer Bildungschancen darf nicht gefördert werden. Kommt es gehäuft zur Umgehung eines bestimmten Schulstandortes auf Grund der Schulqualität, müssen sofort Interventionsmechanismen einsetzen, um gegenzusteuern und die schulische Qualität auch für die Kinder an diesem Schulstandort zu sichern. Dazu bedarf es auch eines begleitenden Monitorings. Nicht alle Eltern sind gleichermaßen mobil, öffentliche Verkehrsmittel stehen nicht ausreichend zur Verfügung und viele Eltern bleiben daher aus sozialen Gründen von der neuen „Freiheit der Wahl des Schulstandortes“ ausgeschlossen. Ein weiterer Abbau sozialer Gerechtigkeit und eine Reduktion der Vielfalt in der Klassengemeinschaft auch innerhalb des Pflichtschulwesens sind die Folge.

Daher regt die BAK an, eine flächendeckende Evaluierung der Gründe für geplante bzw. erfolgte Schulwechsel mit besonderem Blick auf die Angebotsqualitäten durchzuführen. Im Interesse aller Kinder in Österreich muss das Bundesministerium primär die Stärkung aller Schulen zum Ziel haben und eine hohe Mindestqualität für alle SchülerInnen unabhängig vom gewählten Schulstandort sicherstellen.

Änderungen des Schulorganisationsgesetzes und des Hochschulgesetzes 2005:

Für die individuelle Lernbetreuung an Ganztagschulen ist künftig zum Zwecke der Flexibilisierung der Schulorganisation ein weiteres Tätigkeitsfeld vorgesehen – die ErzieherInnen für die Lernhilfe, die neben der Matura einen Hochschullehrgang von 60 ECTS-Credits vorzuweisen haben. Statt der Schaffung neuer Lehrgänge, Berufsgruppen und Zuständigkeiten, sollten bisherige Professionen (HortpädagogInnen, FreizeitpädagogInnen) gestärkt und umfangreichere Tätigkeitsfelder für diese festgelegt werden.

Außerdem ist zu bedenken, dass durch ein wachsendes Kompetenzwirrwarr stundenweise, prekäre Arbeitsverhältnisse im Bildungsbereich zunehmen. Anstellungsformen, Entlohnung, etc. wurden bisher nicht geklärt. Vor allem für die verschränkte Ganztagschule stellt das Flickwerk von unterschiedlichen Berufsgruppen ein großes Problem dar, da eng aufeinander abgestimmte Phasen und ganzheitliche Beziehungsarbeit erschwert werden.

Die BAK schlägt daher vor, keinen eigenen Lehrgang für eine neue Berufsgruppe zu schaffen, sondern jenen LehrgangsteilnehmerInnen für Freizeitpädagogik, die über eine Matura verfügen, ein Zusatzmodul von 10 ECTS zur Lernhilfe (entsprechend dem Umfang der derzeitigen Ausbildung Hortpädagogik) anzubieten.

Änderungen des Schulpflichtgesetzes 1985:

Im Rahmen der neu ausgestalteten Schuleingangsphase wird die Dokumentation des Entwicklungsstandes des Kindes während des Kindergartenbesuches vorangetrieben und als wichtige Grundlage für die weiteren Fördermaßnahmen in der darauffolgenden Volksschule verstanden. Vorzulegen sind die Dokumentationen aus dem Kindergarten von den Erziehungsberechtigten im Zuge der SchülerInneneinschreibung. Wenn eine Annäherung der beiden Institutionen Kindergarten und Volksschule erzielt wird, ist unverständlich, warum der angestrebte fließende Übergang des Kindes nicht auch durch einen Informationsaustausch direkt von PädagogInnen zu PädagogInnen mittels Vernetzungsgespräch erfolgt. Es ist nicht gewährleistet, dass Eltern die gesamte, für eine weitere gezielte Förderung notwendige Dokumentation aus dem Kindergarten vorlegen werden, ein festgeschriebenes Portfolio birgt auch die Gefahr der Stigmatisierung und die Bereitschaft der Lehrkräfte mit dem vorliegenden Dokument weiterzuarbeiten bleibt offen. Diesbezüglich sollte das Bundesministerium mit den Ländern eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeiten.

Darüber hinaus muss beispielsweise eine gemeinsame Fortbildung von PädagogInnen aus Kindergarten und Volksschule dazu führen, dass nachhaltige und qualitätsvolle Kooperation stattfinden kann und gemeinsame Ziele und Inhalte festgelegt werden.

Trotz ausgeweiteter Fördermaßnahmen braucht es sowohl im Kindergartenbereich als auch in der Schule eine Finanzierung auf Basis eines Chancen-Index, um soziale Unterschiede und Chancenungleichheitenansatzweise auszugleichen, ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr für alle Kinder, einen verbindlichen bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmen und eine Tertiärisierung der Ausbildung der KindergartenpädagogInnen. Eine ausführliche Dokumentation der Entwicklungsstände wird für einen fairen Start in die Schulbildung nicht ausreichen.

Der vorliegende Entwurf eines Schulrechtspakets 2016 versteht sich als erster Umsetzungsschritt einer umfassenden Reform des Bildungsbereichs, wie von der Bundesregierung am 17.11.2015 vorgestellt. Unter diesem Blickwinkel ist zu beachten, dass erst im Laufe der weiteren Umsetzung der Bildungsreform ein Gesamtbild entstehen kann und erst dann etwaige Korrekturen und nötige Adaptionen im vorliegenden Paket deutlich werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche und Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.